

**Ergeht per E-Mail**

Graz, am 8. Jänner 2018  
EW - 2 - TR/SI

**RUNDSCHREIBEN 1 - A**

Sehr geehrtes Mitglied!

**Ökostromverordnungen 2018**

Mit unserem RS 46 A vom 18.12.2017 haben wir Ihnen die Ökostromverordnungen für 2018 zukommen lassen. Nachfolgend finden Sie noch eine Zusammenfassung der einzelnen Werte sowie die Ökostrom-Einspeisetarifeverordnung 2018.

**Ökostromförderbeitragsverordnung 2018**

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat die Verordnung, mit der der Förderbeitrag für Ökostromanlagen für das Kalenderjahr 2018 bestimmt wird (Ökostrombeitragsverordnung 2018), BGBl. II 381/2017, am 15.12.2017 im Bundesgesetzblatt verlautbaren lassen. **Sie tritt am 1.1.2018 in Kraft.**

Nachfolgend dürfen wir Ihnen § 2 der Verordnung wie folgt anführen:

„§ 2. (1) Für die Netzentgeltkomponente Netznutzungsentgelt (Leistung) gelten für das Kalenderjahr 2018 folgende Beträge:

1. auf den Netzebenen 1 und 2 .....	2,335 Euro/kW;
2. auf der Netzebene 3 .....	7,843 Euro/kW;
3. auf der Netzebene 4 .....	10,328 Euro/kW;
4. auf der Netzebene 5 .....	9,604 Euro/kW;
5. auf der Netzebene 6 .....	10,299 Euro/kW;
6. auf der Netzebene 7 (gemessene Leistung) .....	10,850 Euro/kW;
7. auf der Netzebene 7 (unterbrechbar) .....	0 Euro/kW;
8. auf der Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung) .....	7,730 Euro/Zählpunkt.

(2) Für die Netzentgeltkomponente Netznutzungsentgelt (Arbeit) gelten für das Kalenderjahr 2018 folgende Beträge:

1. auf den Netzebenen 1 und 2 .....	0,057 Cent/kWh;
2. auf der Netzebene 3 .....	0,150 Cent/kWh;
3. auf der Netzebene 4 .....	0,215 Cent/kWh;
4. auf der Netzebene 5 .....	0,256 Cent/kWh;
5. auf der Netzebene 6 .....	0,398 Cent/kWh;
6. auf der Netzebene 7 (gemessene Leistung) .....	0,610 Cent/kWh;
7. auf der Netzebene 7 (unterbrechbar) .....	0,654 Cent/kWh;
8. auf der Netzebene 7 (nicht gemessene Leistung) .....	1,071 Cent/kWh.

(3) Für die Netzentgeltkomponente Netzverlustentgelt gelten für das Kalenderjahr 2018 folgende Beträge:

1. auf den Netzebenen 1 und 2 .....	0,009 Cent/kWh;
2. auf der Netzebene 3 .....	0,015 Cent/kWh;
3. auf der Netzebene 4 .....	0,016 Cent/kWh;
4. auf der Netzebene 5 .....	0,016 Cent/kWh;
5. auf der Netzebene 6 .....	0,016 Cent/kWh;
6. auf der Netzebene 7 .....	0,043 Cent/kWh.“

### **Ökostrompauschale – Verordnung 2018**

Die neuen Ökostrompauschalen wurden beginnend mit 1.1.2018 neuerlich für die Dauer von 3 Jahren - also bis 31.12.2020 – fixiert. **Das heißt, dass die im Jahr 2018 geltenden Werte bis Ende 2020 fortgeschrieben werden.**

*„Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Bestimmung der Ökostrompauschale für die Kalenderjahre 2018 bis 2020 (Ökostrompauschale-Verordnung 2018)*

*Aufgrund des § 45 Abs. 4 des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017, wird verordnet:*

**§ 1.** Die von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern gemäß § 45 Abs. 1 des Ökostromgesetzes 2012, (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung BGBl. I Nr. 108/2017, zu entrichtende Ökostrompauschale beträgt **für die Kalenderjahre 2018 bis einschließlich 2020:**

1. für die an den Netzebenen 1 bis 3 angeschlossenen Netznutzer .....	90 287,70 Euro;
2. für die an der Netzebene 4 angeschlossenen Netznutzer .....	90 287,70 Euro;
3. für die an der Netzebene 5 angeschlossenen Netznutzer .....	13 414,17 Euro;
4. für die an der Netzebene 6 angeschlossenen Netznutzer .....	825,49 Euro;
5. für die an der Netzebene 7 angeschlossenen Netznutzer .....	28,38 Euro.

**§ 2.** Diese Verordnung tritt mit **1. Jänner 2018 in Kraft**; zugleich tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 die Ökostrompauschale-Verordnung 2015, BGBl. II Nr. 359/2014, außer Kraft; sie ist auf für die Kalenderjahre 2015 bis 2017 zu entrichtende Ökostrompauschalen weiterhin anzuwenden.“

### **KWK-Pauschale – bestehend und bleibt 2018 unverändert**

Ähnlich verhält sich die Situation bei der KWK-Pauschale. Hier gelten die bisherigen Werte bis Ende 2020. Nachfolgend dürfen wir Ihnen den entsprechenden Auszug aus dem KWK-Gesetz 2014 wie folgt zukommen lassen:

**„KWK-Pauschale**

**§ 10.** (1) Die für die Gewährung von Förderungen nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Mittel werden durch die KWK-Pauschale aufgebracht.

(2) Die KWK-Pauschale ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern in Euro pro Zählpunkt zu leisten, von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben.

(3) Die KWK-Pauschale beträgt **bis einschließlich 2020 pro Kalenderjahr:**

1. für die an den Netzebenen 1 bis 4 angeschlossenen Netznutzer	4 950 Euro;
2. für die an den Netzebenen 5 angeschlossenen Netznutzer	745 Euro;
3. für die an den Netzebenen 6 angeschlossenen Netznutzer	43 Euro;
4. für die an den Netzebenen 7 angeschlossenen Netznutzer	1,25 Euro.

(4) Bei einer Nutzung des Netzes von weniger als einem Kalenderjahr ist pro angefangenem Kalendermonat ein Zwölftel der jeweiligen KWK-Pauschale gemäß Abs. 3 zu entrichten.“

### **Finanzierungsbetrag aufgrund von Herkunftsnachweisen für 2018**

Die Herkunftsnachweispreis-Verordnung 2018 (HKN-V 2018) wurde am 1.12.2017 im BGBl II 347/2017 veröffentlicht.

Der Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle an Stromlieferanten zuzuweisenden Herkunftsnachweise wurde mit **1,02 Euro/MWh** – wie im Begutachtungsentwurf vorgesehen – **ab 1.1.2018** verordnet.

Der Finanzierungsbetrag aufgrund von Herkunftsnachweisen für 2018 beträgt daher – wie in unserem RS 43A vom 29.11.2017 ausgeführt – **0,0175 Cent/kWh**.

### **Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 – ÖSET-VO 2018 – gilt für 2018 und 2019**

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft hat im BGBl. II 408/2017 vom 22.12.2017 die Einspeisetarife für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen **für die Jahre 2018 und 2019** (ÖSET-VO 2018) neu festgesetzt.

In der Anlage dürfen wir Ihnen die neue ab 1.1.2018 geltende Verordnung zukommen lassen und verweisen zugleich auf unser RS 41A vom 16.11.2017 (zum Begutachtungsentwurf).

Sie betrifft die **Einspeisetarife, die für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen aufgrund von Verträgen festgesetzt werden, zu deren Abschluss die Ökostromabwicklungsstelle verpflichtet ist.**

Dabei handelt es sich um die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen (§ 5 Abs. 1 Z 23 ÖSG 2012), die auf Basis der erneuerbaren Energieträger Wind, Sonne (ausgenommen Photovoltaik mit einer Peak-Leistung von bis zu 5 kW gemäß § 12 Abs. 2 Z 3 ÖSG 2012), fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse, Geothermie oder Kleinwasserkraft (mit einer Engpassleistung von bis zu 2 MW nach Maßgabe des § 14 Abs. 7 ÖSG 2012) betrieben werden.

**Die Verordnung ist am 1.1.2018 in Kraft getreten und steht bis 31.12.2019 in Geltung.**

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER ELEKTRIZITÄTSWERKE



**Mag. Roland Tropper**  
Geschäftsführer

### **Anlage:**

Ökostrom-Einspeisetarifverordnung 2018 (ÖSET-VO 2018) samt Erläuterungen